

# Herbstversammlung

Kerns informiert  
Beilage 4/2018

Dienstag, 27. November 2018  
20.00 Uhr im Singsaal Kerns



# INHALT

---

<b>2</b>	<b>Einwohnergemeinde</b>
2	Traktanden
3	Traktandum 1
7	Traktandum 3
12	Traktandum 4
<b>14</b>	<b>Korporation Kerns/Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke</b>
14	Traktanden
15	Traktandum 3 (Korporation Kerns)
17	Traktandum 4 (Korporation Kerns)
19	Traktandum 5 (Korporation Kerns)

## EINWOHNERGEMEINDE

---

### Traktanden

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1. Genehmigung des Budgets der Einwohnergemeinde Kerns für das Jahr 2019  | Die Beschlussanträge zu den Sachgeschäften und die damit zusammenhängenden zur Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger notwendigen Unterlagen liegen bis zur Herbstgemeindeversammlung <b>bei der Gemeindekanzlei Kerns zur Einsichtnahme auf</b> (Art. 7 Ziff. 3 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1).  | Gemeindekanzlei Kerns einzureichen ist. Für den Versammlungsablauf des Einbürgerungsgesuches gelten insbesondere die Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21).   |
| 2. Kenntnissgabe Finanzplan 2020 bis 2025   |   |  |
| 3. Genehmigung des Parkplatzreglements der Einwohnergemeinde Kerns  |   | Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist gemäss Art. 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kerns vom 12. Mai 2000 berechtigt, dem Einwohnergemeinderat zu Händen der Herbstgemeindeversammlung Fragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf die Einwohnergemeinde zu stellen. Solche Fragen müssen <b>spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung</b> schriftlich bei der Gemeindekanzlei Kerns eingereicht werden. Dadurch ist es dem Einwohnergemeinderat möglich, an der Herbstgemeindeversammlung eine fundierte Antwort zu geben. |
| 4. Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Kerns an Nusret Abdulai, geb. 9.8.1981 und Gjiljimsere Abdulai-Dzaferi, geb. 2.1.1983 mit den Kindern Besart Abdulai, geb. 17.7.2008 und Besarta Abdulai, geb. 10.10.2014, alle Staatsangehörige von Mazedonien, wohnhaft in Kerns, Melchtalerstrasse 8 | Allfällige Änderungsanträge zu den einzelnen Sachgeschäften sind, für jedes Geschäft gesondert, <b>spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung</b> schriftlich und kurz begründet der Gemeindekanzlei Kerns, Sarnenstrasse 5, 6064 Kerns, einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1). |  |
| 5. Fragerecht   | Im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21) hat der Einwohnergemeinderat bestimmt, dass beim Einbürgerungsgesuch (Traktandum 4) ein Gegenantrag, <b>spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung</b> schriftlich und begründet der                                       | Kerns, 15. Oktober 2018<br>Einwohnergemeinderat Kerns  |

# Traktandum 1

## Genehmigung des Budgets der Einwohnergemeinde Kerns für das Jahr 2019

### Sachverhalt

Der Einwohnergemeinderat präsentiert Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das Budget der Einwohnergemeinde Kerns für das Jahr 2019 in einem Zusammenzug. Das Budget 2019 mit dem ausführlichen Bericht steht Ihnen auf [www.kerns.ch](http://www.kerns.ch) zum Herunterladen zur Verfügung. Die Finanzverwaltung Kerns händigt Ihnen das detaillierte Budget 2019 auch gerne am Schalter aus oder stellt Ihnen dieses per Post zu (telefonische Bestellung: 041 666 31 50).

### Positives Ergebnis

Mit einem Ertragsüberschuss von CHF 393'100 werden erneut schwarze Zahlen präsentiert. Die Selbstfinanzierung (Cash-Flow) liegt bei CHF 2.89 Mio. Die geplanten Nettoinvestitionen von CHF 6.08 Mio. liegen massiv über dem Durchschnittswert von CHF 1.50 Mio., sind aber vor allem durch die CHF 4.00 Mio. Darlehen an den Erweiterungsbau der Betagtensiedlung Huwel begründet. Die solide finanzielle Basis hat sich unter anderem ergeben, weil in letzter Zeit verschiedene Investitionen in Hochbauten und Infrastruktur zurückgestellt wurden respektive der politische Prozess noch nicht soweit fortgeschritten ist wie notwendig oder geplant. Aus diesem Grund schlägt der Einwohnergemeinderat vor, Vorfinanzierungen für zwei solcher Projekte im Umfang von CHF 1.80 Mio. zu bilden. Für den Einwohnergemeinderat gilt nach wie vor, die gesetzlichen Aufgaben mit den budgetierten Positionen kostenbewusst und effizient zu erfüllen.

### Mehreinnahmen infolge höherem Finanz- und Lastenausgleich

Der erwartete Ertrag von CHF 24'467'900 liegt CHF 1.60 Mio. über dem Budget 2018. Die höheren Steuereinnahmen (+CHF 675'000) stützen sich einerseits auf Prognosen des Kantons, andererseits vor allem auf eigene Erfahrungen der Vorjahre bzw. Hochrechnungen aufgrund der Steuererträge aus dem laufenden Jahr 2018. Die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern sinken kontinuierlich aufgrund der reduzierten Bautätigkeit, wurden aber dennoch leicht höher eingeschätzt als im Budget 2018.

Markant höhere Beiträge gegenüber dem Budget 2018 (+CHF 820'000) sind aus dem Finanz- und Lastenausgleich zu erwarten. Diese stützen sich auf die Vorgaben der kantonalen Finanzverwaltung Obwalden.

### Ordentlicher Aufwand leicht höher

Der betriebliche Aufwand von CHF 21.76 Mio. liegt um CHF 382'400 (+1.8%) über dem Budget 2018. Folgende Abweichungen haben sich ergeben:

Der Personalaufwand steigt gegenüber dem Budget 2018 um voraussichtlich rund CHF 110'000 (+0.9%). Diese Steigerung begründet sich mit der Führung einer zusätzlichen Primarklasse ab dem Sommer 2018 und mit einer bescheidenen individuellen Lohnentwicklung bei den Besoldungen.

Der Sach- und übrige Aufwand liegt mit CHF 3.15 Mio. leicht unter dem Budget 2018 (-1.1%). In der Hauptsache liegt dies am sehr tiefen Unterhalt an Schulliegenschaften. Solange die Planungsphase für eine Schulraumerweiterung läuft, werden nur die notwendigsten Unterhaltsarbeiten ausgeführt.

Die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens liegen mit CHF 766'300 erneut tiefer gegenüber den Vorjahresprognosen. Dies ist auf die zusätzlichen Abschreibungen beim Abschluss 2016 und 2017 zurückzuführen sowie auf die verzögerte Realisierung von anstehenden Projekten (z.B. Schulraumerweiterungen/Verkehrsentflechtungen etc.).

Unter dem Transferaufwand (CHF 5.82 Mio.) verzeichnen verschiedene Leistungen im Bereich Soziales und Gesundheit ein starkes Wachstum (+8.1%). Es sind dies Beiträge an Alters- und Pflegeheime (CHF 171'000), ambulante Krankenpflege (CHF 41'000), Invalidenheime (CHF 131'000) sowie Kinder- und Jugendheime (CHF 136'000).

### Ausserordentlicher Aufwand für Vorfinanzierungen

Der ausserordentliche Aufwand enthält zwei Vorfinanzierungen von insgesamt CHF 1.80 Mio. Diese Reservebildung soll für die beiden Vorhaben «Erweiterung von Schulliegenschaften» (CHF 1 Mio.) sowie «Verkehrsentflechtung/Dorfkerngestaltung» (0.8 Mio.) vorgenommen werden. Beide Projekte befinden sich in der Erarbeitung, sind aber noch nicht soweit fortgeschritten wie gewünscht. Die verzögerte Realisierung dieser Projekte sorgt für eine zu positive Ansicht der Finanzlage der Einwohnergemeinde Kerns. Aus diesem Grund ist für den Einwohnergemeinderat eine Vorfinanzierung angezeigt.

### Investitionsrechnung

Es sind Investitionen in der Höhe von brutto CHF 7.85 Millionen (netto CHF 6.08 Mio.) geplant. Nachfolgend ein Überblick über die einzelnen Projekte: »

» **Bauliche Massnahmen von Schulliegenschaften**

Die erste Etappe der Innensanierung des Schulhauses Melchtal soll im 2019 umgesetzt werden. Es ist mit Kosten von CHF 450'000.00 zu rechnen. Für die Schulraumplanung in Kerns ist ein Betrag von CHF 150'000.00 vorgesehen. Die Beleuchtungen der Klassenzimmer im Schulhaus Sidern sollen in der Höhe von CHF 120'000.00 erneuert werden.

**Darlehen an die Stiftung Betagtensiedlung Kerns**

An die Erweiterung der dritten Etappe der Betagtensiedlung Huwel ist von der Gemeindeversammlung im Herbst 2017 eine Mitfinanzierung mittels Darlehen von insgesamt 6 Mio. gutgeheissen worden. Eine erste Tranche von 4 Mio. soll im Jahre 2019 ausgelöst werden, die restlichen 2 Mio. im Jahre 2020.

**Verkehr**

Die Neumattstrasse im Abschnitt Mühlebachstrasse bis Hirseli soll für die Sicherheit des Langsamverkehrs in der Höhe von CHF 125'000.00 ausgebaut werden. Im 2019 ist mit Kosten von CHF 100'000.00 zu rechnen. Die Stützmauer entlang der Fillandstrasse (oberhalb Unteregge) muss in der Höhe von CHF 150'000.00 saniert werden.

**Wasserversorgung**

Im 2019 sollen die zweite und dritte Etappe der Trinkwasserleitung entlang der Stanserstrasse (Stall Abegg bis

Rossfang und Rossfang bis Erlen) in der Höhe von CHF 530'000.00 ersetzt werden.

**Abwasserbeseitigung**

Im 2019 sind keine Bautätigkeiten vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass Kanalisationsanschlussgebühren in der Höhe von CHF 40'000 eingehen werden.

**Gewässerverbauungen**

Für die laufenden Hochwasserschutzprojekte Sandbach und Rübibach/Mehlbach sind netto CHF 510'000.00 bzw. CHF 55'000 vorgesehen. Für ein Hochwasserschutzprojekt im Rahmen von Sofortmassnahmen an der Melchaa (Abschnitt Gerigsmatt – Tumlibach) sind netto CHF 80'000.00 geplant.

**Verschuldung**

Die Einwohnergemeinde Kerns weist per 31. Dezember 2017 ein Nettovermögen von CHF 2.71 Mio. aus. Dies entsprach einem Pro-Kopf-Vermögen von CHF 424. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen, der Entnahmen aus und Einlagen in Fonds und Spezial- und Vorfinanzierungen sowie der Ergebnisse der Budgets in den Jahren 2018 und 2019 wechselt das Pro-Kopf-Vermögen wieder in eine Pro-Kopf-Verschuldung per Ende 2019 von rund CHF 532.

**Artengliederung**

**Erfolgsrechnung in CHF**

**Ertrag**

	Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
Fiskalertrag/Steuern	15'047'000	14'372'000	15'877'905.70
Regalien und Konzessionen	30'000	30'000	21'460.10
Entgelte	2'348'500	2'326'400	2'570'311.34
Finanzertrag	719'000	707'900	1'242'659.85
Entnahme aus Fonds & Spezialfinanzierungen	91'400	48'400	141'934.68
Transferertrag	5'741'500	4'867'100	4'826'525.96
Durchlaufende Beiträge	136'500	136'500	136'261.60
Interne Verrechnungen	354'000	379'800	294'588.05
<b>Total Ertrag</b>	<b>24'467'900</b>	<b>22'868'100</b>	<b>25'111'647.28</b>

**Aufwand**

Personalaufwand	11'849'400	11'739'100	11'563'237.70
Sachaufwand	3'154'000	3'188'000	3'081'935.14
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	766'300	828'400	915'300.00
Finanzaufwand	163'700	194'000	317'293.90
Einlage in Fonds & Spezialfinanzierungen	30'900	98'700	109'752.20
Transferaufwand	5'820'000	5'384'000	5'226'381.77
Durchlaufende Beiträge	136'500	136'500	136'261.60
Ausserord. Aufwand	1'800'000	0	2'240'000.00
Interne Verrechnungen	354'000	379'800	294'588.05
<b>Total Aufwand</b>	<b>24'074'800</b>	<b>21'948'500</b>	<b>23'884'750.36</b>

**Ertragsüberschuss**

<b>393'100</b>	<b>919'600</b>	<b>1'226'896.92</b>
----------------	----------------	---------------------

» **Funktionale Gliederung**

<b>Erfolgsrechnung (in CHF)</b>	<b>Budget 2019</b>		<b>Budget 2018</b>	
	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>
Allgemeine Verwaltung	1'706'800	259'000	1'743'400	270'800
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	396'900	198'300	399'100	197'500
Bildung inkl. Liegenschaften	12'339'600	551'200	11'783'200	544'900
Kultur, Sport und Freizeit	291'400	26'200	301'300	26'500
Gesundheit	1'554'200	0	1'341'500	0
Soziale Sicherheit	2'945'000	398'600	2'728'400	384'800
Verkehr	2'252'700	580'100	1'252'000	580'100
Umweltschutz und Raumordnung	2'090'700	1'756'200	1'924'400	1'686'500
Volkswirtschaft	292'100	39'000	245'400	40'000
Finanzen und Steuern	205'400	20'659'300	229'800	19'137'000
<b>Total</b>	<b>24'074'800</b>	<b>24'467'900</b>	<b>21'948'500</b>	<b>22'868'100</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>393'100</b>		<b>919'600</b>	
<b>Investitionsrechnung 2019</b>				
Planung Schulliegenschaften		CHF	150'000	
Schulhaus Melchtal, Sanierung u. Ausbau Wohnung		CHF	450'000	
Schulhaus Sidern, Sanierung Beleuchtungen		CHF	120'000	
Darlehen Huwel, 3. Etappe (strategische Investition)		CHF	4'000'000	
Fillandstrasse, Sanierung		CHF	150'000	
Neumattstrasse, Sanierung		CHF	100'000	
Trinkwasserleitung Melchtal		CHF	50'000	
Trinkwasserleitung Stanserstrasse bis Frauenmatt		CHF	300'000	
Trinkwasserleitung Stanserstrasse bis Erlen		CHF	230'000	
Hochwasserschutzprojekt Rübibach/Mehlbach		CHF	55'000	
Hochwasserschutzprojekt Sandbach		CHF	1'700'000	
SOMA Melchtal, Abschnitt Gerigsmatt–Tumlibach		CHF	540'000	
<b>Total Bruttoinvestitionen</b>		<b>CHF</b>	<b>7'845'000</b>	
./. Beiträge Bund & Kanton Projekt Sandbach		CHF	-1'190'000	
./. Beiträge Bund, Kanton & Gde SOMA Melchtal		CHF	-460'000	
./. Amortisation Darlehen private Unternehmen		CHF	-16'500	
./. Anschlussgebühren Wasser		CHF	-60'000	
./. Anschlussgebühren Kanalisation		CHF	-40'000	
<b>Total Nettoinvestitionen</b>		<b>CHF</b>	<b>6'078'500</b>	

**Geplante Entwicklung der Verschuldung**

Geplante Nettoinvestitionen 2019		CHF	6'078'500
Mehrertrag 2019	CHF	393'100	
+ Abschreibung Brutto	CHF	766'300	
+ Einlage in Spezialfinanzierungen & Fonds	CHF	30'900	
- Entnahme aus Spezialfinanzierungen & Fonds	CHF	-91'400	
+ Einlagen in das Eigenkapital	CHF	1'800'000	
<b>Selbstfinanzierung</b>		<b>CHF</b>	<b>2'898'900</b>
<b>Geplante Zunahme der Verschuldung im 2019</b>		<b>CHF</b>	<b>3'179'600</b>

» **Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission an die Stimmberechtigten**

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) 2019 sowie den Finanz- und Aufgabenplan für die Periode vom 1.1.2019 bis 31.12.2025 der Einwohnergemeinde Kerns geprüft.

Für das Budget und den Finanz- und Aufgabenplan ist der Einwohnergemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen. Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen das Budget sowie der Finanz- und Aufgabenplan den gesetzlichen Vorschriften. Die Schuldenbegrenzung wird gemäss Finanzhaushaltsgesetz eingehalten. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als vertretbar.

Wir beantragen, das vorliegende Budget 2019 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 393'100 zu genehmigen.

Auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Kerns

**beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:**

1. Das Budget der Einwohnergemeinde Kerns für das Jahr 2019 wird genehmigt.
2. Der Einwohnergemeinderat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kerns, 15. Oktober 2018  
Einwohnergemeinderat Kerns

## Traktandum 3

### Genehmigung des Parkplatzreglements der Einwohnergemeinde Kerns

#### Sachverhalt

Der Einwohnergemeinderat hat am 26. März 2018 ein Parkplatzreglement erlassen. Dieses Reglement wurde dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Publikation des 30-tägigen fakultativen Referendums erfolgte im Amtsblatt vom 19. April 2018.

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung sind die vom Einwohnergemeinderat erlassenen oder abgeänderten Verordnungen und allgemeinverbindlichen Reglemente der Gemeindeversammlung zu unterbreiten, wenn dies binnen dreissig Tagen seit der Veröffentlichung des Erlasses von fünfzig Aktivbürgern schriftlich verlangt wird.

Am 15. Mai 2018 wurde das Referendum gegen das Parkplatzreglement mit 125 gültigen Unterschriften durch Hauptinitiant Josef Bucher-Rüttimann, Huwulgasse 4a, Kerns ergriffen.

In der Folge hat der Einwohnergemeinderat entschieden, das Parkplatzreglement an der Herbstgemeindeversammlung vom 27. November 2018 dem Kernser Stimmvolk zur Abstimmung vorzulegen. An der Sitzung vom 20. August 2018 hat er dazu das entsprechende Parkplatzreglement verabschiedet.

#### Erwägungen

A. Die Parkplatzsituation im Dorf Kerns und insbesondere auch rund um das Gemeindehaus ist seit längerer Zeit unbefriedigend. Die Parkplätze werden während des Tages oft von Langzeit- und Dauerparkierenden in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei mehrheitlich um Anwohner naheliegender Wohnungen, Mitarbeiter von naheliegenden Betrieben, auswärts arbeitende Personen bei Sammeltransporten oder Erholungssuchende.

Diese besetzten Parkplätze stehen so der Allgemeinheit sowie Kunden der Gemeinde- und Korporationsverwaltung sowie weiteren Dienstleistungsbetrieben im Dorfkern nicht zur Verfügung. Es ist zunehmend auch für Sitzungsteilnehmende schwierig, ein Parkplatz zu finden.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. November 2016 hat der Einwohnergemeinderat in diesem Zusammenhang wie folgt auf eine Frage aus der Bevölkerung reagiert:

*«Innerhalb der gesetzlichen Frist ist eine Frage zum Thema Parkplatzsituation auf dem Gemeindeareal eingegangen. Man ist der Meinung, dass vermehrt Autos über mehrere Stunden auf den vorhandenen öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden und damit die Parkplätze knapp werden. Der Einwohnergemeinderat teilt die Meinung, er wird die-*

*ses Thema an die Hand nehmen und prüfen, wie man dieser Situation entgegen könnte. Aus heutiger Sicht könnte sich der Einwohnergemeinderat eine blaue Zone vorstellen, welche reglementiert, dass das Parkieren von zwei, drei oder vier Stunden erlaubt ist.»*

B. Im Vorfeld der Erarbeitung des Parkplatzreglements wurde geprüft, ob analog zahlreicher anderer Obwaldner Gemeinden eine kostenpflichtige Parkplatzbewirtschaftung eingeführt werden soll. Der Einwohnergemeinderat kam zum Schluss, dass der Aufwand und Ertrag in einem Missverhältnis steht. Im nachfolgenden Parkplatzreglement hat der Einwohnergemeinderat einen Weg gesucht, um mit unterschiedlichen Parkplatzzonen den zahlreichen Bedürfnissen an die öffentlichen Parkplätze im Dorfkern gerecht zu werden. Der Einwohnergemeinderat ist dabei zum Schluss gelangt, dass es wie in anderen Gemeinden keine direkte öffentliche Aufgabe ist, den Langzeit- und Dauerparkierenden eine Parkierungslösung anbieten zu können.

Der Einwohnergemeinderat prüft, das Gesamtparkplatzangebot nordöstlich des Pfarrhofs in Absprache mit der Kath. Kirchgemeinde und dem Elektrizitätswerk Obwalden zu erweitern.

C. Das Reglement, welches an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 zur Abstimmung gelangt, wurde nach der öffentlichen Auflage aufgrund von Rückmeldungen aus der Bevölkerung noch leicht überarbeitet. Neu sind vor dem Gemeindehaus drei Kurzparkierer-Parkplätze (max. 15 Minuten) vorgesehen. Zudem sollen die Parkplätze um das Gemeindehaus am Samstag nicht mehr bewirtschaftet werden und zeitlich unbeschränkt allen zur Verfügung stehen.

D. Unabhängig der Genehmigung des vorliegenden Parkplatzreglements erfolgt vis-à-vis des Entsorgungshofs die Schaffung zweier öffentlicher Car-Parkplätze. Im Gegenzug entfallen die beiden 2014 von der Kantonspolizei Obwalden bewilligten öffentlichen Car-Parkplätze entlang der Kirchenmauer bei der Huwulgasse. Anstelle der Car-Parkplätze sind wie davor Autoparkplätze vorgesehen. Der Standortwechsel der öffentlichen Car-Parkplätze wurde im Parkplatzreglement der Vollständigkeit halber berücksichtigt.

Auf dem gemeindeeigenen Parkplatz vor dem Hotel Krone sollen fünf blaue Parkfelder aufgehoben und durch einen Car-Parkplatz ersetzt werden, auf welchem lediglich zum Ein- und Aussteigen während 15 Minuten parkiert werden darf. Das Ein- und Aussteigen auf den öffentlichen Strassen soll so in Zukunft verhindert werden. Die Verkehrssicherheit und der Verkehrsfluss werden aus Sicht des Einwohnergemeinderats und der Kantonspolizei Obwalden entsprechend erhöht. »

## » **Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Kerns**

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 folgendes Parkplatzreglement:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt das Parkieren auf den öffentlichen Parkierungsflächen der Einwohnergemeinde Kerns im Dorfzentrum von Kerns. Diese öffentlichen Parkierungsflächen sind im Übersichtsplan der Parkplatzzonen im Anhang 2 dargestellt.

#### **Art. 2 Begriff**

Öffentliche Parkierungsflächen im Sinne dieses Reglements sind jene im Eigentum der Einwohnergemeinde Kerns stehenden und der Einwohnergemeinde Kerns überlassenen Flächen im Freien oder in Gebäuden, die entschädigungslos zeitlich unbefristet, entschädigungslos zeitlich befristet oder gegen Gebühren zeitlich befristet zum Parkieren vorgesehen und durch bauliche oder andere Massnahmen als Parkierungsflächen gekennzeichnet sind.

#### **Art. 3 Besondere Benutzungen**

- 1 Das Abstellen von Gegenständen, Materialien, Maschinen, Wohnwagen, Anhängern usw. ist auf den öffentlichen Parkierungsflächen nur mit besonderer Bewilligung der Gemeindeverwaltung und gegen Entrichtung einer Gebühr gemäss Anhang des Parkplatzreglements zulässig.
- 2 Die Gemeindeverwaltung kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren und zeitlich beschränkt für besondere Veranstaltungen, Anlässe, Verkaufsstände usw. sowie für Sondernutzungen zur Verfügung stellen und Gebühren gemäss Anhang 1 des Parkplatzreglements erheben.

#### **Art. 4 Parkordnung**

- 1 Die Parkordnung ergibt sich aus den baulichen Massnahmen und aus den Markierungen.
- 2 Es darf nur auf den markierten und signalisierten Parkfeldern parkiert werden.
- 3 Die Signalisation erfolgt gestützt auf Art. 64 ff der Strassenverordnung vom 14. September 1935 sowie Art. 48 und 79 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (Stand 15. Januar 2017).

#### **Art. 5 Gebühren/Bewirtschaftung**

- 1 Die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund dürfen ausschliesslich für Erstellung, Unterhalt und Betrieb von Verkehrsanlagen verwendet werden.
- 2 Die zeitlichen Beschränkungen für die Benützung öffentlicher Parkierungsflächen, die Art der Bewirtschaftung und die Gebühren für das Parkieren werden im Anhang 1 dieses Reglements mit den verschiedenen Parkplatzzonentypen festgelegt.

### **II. Parkkarten**

#### **Art. 6 Geltungsbereich**

- 1 Die Parkkarte berechtigt zum Parkieren in der Zone B. Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.
- 2 Für Besitzer einer Parkkarte besteht kein Anspruch auf einen freien Parkplatz.
- 3 Die Parkkarte ist persönlich und nicht übertragbar. Die Identifikation erfolgt über den Namen des Besitzers sowie die vom Berechtigten angegebene Kontrollschildnummer.

#### **Art. 7 Parkkartenberechtigte**

- 1 Parkkartenberechtigt sind Anwohner und Geschäftsbetriebe der Liegenschaften Parzelle Nr. 11, 2682, 2683 und 2684, GB Kerns sowie Personen, welche in Liegenschaften wohnen oder arbeiten, für welche gemäss Art. 51 Abs. 6 des Baureglements der Einwohnergemeinde Kerns Ersatzabgaben für nicht realisierte Abstellplätze geleistet wurden.
- 2 In begründeten Ausnahmefällen kann der Einwohnergemeinderat auch Dritten die Parkkartenberechtigung erteilen.
- 3 Die Anzahl sich in Kraft befindender Parkkarten pro Parkplatzzone darf 60% der in der jeweiligen Parkplatzzone zur Verfügung stehenden Parkplätze nicht überschreiten. Ist die maximale Anzahl erreicht, können sich interessierte Personen auf eine Warteliste setzen lassen.
- 4 Bei fristgerechter Erneuerung der Parkkarte (Art. 8 Abs. 2) erlischt die Parkkartenberechtigung nicht.

#### **Art. 8 Ausstellung der Parkkarten**

- 1 Die Gemeindeverwaltung Kerns stellt auf Gesuch hin Parkkarten aus, insofern die Voraussetzungen gemäss Art. 7 gegeben sind.
- 2 Die Parkkarte ist maximal für ein Jahr gültig und muss mindestens 10 Tage vor Ablauf neu beantragt werden. Ansonsten erlischt die Parkplatzberechtigung.

#### **Art. 9 Verwendung der Parkkarte**

Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel. Die Parkkarte ist während des Dauerparkierens in der entsprechenden Zone gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

#### **Art. 10 Rückgabe/Entzug von Parkkarten**

- 1 Wer die Voraussetzungen für die Benützung einer Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, diese innert 14 Tagen nach Wegfall der Voraussetzung der Ausgabestelle zurückzugeben.
- 2 Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

## » III. Schlussbestimmungen

**Art. 11 Strafbestimmungen**

Es gelten die Strafbestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und seiner Ausführungserlasse. Soweit diese nicht zur Anwendung gelangen, sind Widerhandlungen gegen dieses Reglement mit Busse zu bestrafen.

**Art. 12 Rechtsmittel**

Gegen die in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Obwalden Beschwerde eingereicht werden.

**Art. 13 Inkrafttreten**

- 1 Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement inklusive der integrierten Anhänge in Kraft tritt.
- 2 Dieses Reglement inklusive die integrierten Anhänge unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 3 Die Verkehrsbeschränkungen treten in Kraft, sobald die entsprechenden Signalisationen angebracht sind.

**Genehmigung durch die Gemeindeversammlung**

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2018:

**Einwohnergemeinderat Kerns**

Der Gemeindepräsident: André Windlin

Der Gemeindegeschreiber: Roland Bösch

**Anhang 1 – Liste der Parkplatzzonentypen****1. Parkieren auf öffentlichem Grund****Zone A (im Plan blau schraffierte Zone)**

blau markierte PW-Parkfelder	Parzellen Nr.	Plan-Nummer	Anzahl
Huwelgasse	134, 1097	1, 2	17
Kronenplatz	65	3	5
Untergasse	28, 46	4	11
Alter Postplatz	56	5	7
Obwaldner Kantonalbank	17	6	7
Postplatz	28	7	4
Restaurant Turm	2054	8	3
Flüelistrasse	150	9	4
Sidernstrasse	12	10, 11, 12, 13	10
Montag – Freitag	08.00–19.00 Uhr	bis 60 Min.	
Samstag	08.00–19.00 Uhr	bis 60 Min.	

**Zone B (im Plan türkis schraffierte Zone)**

weiss markierte PW-Parkfelder	Parzellen Nr.	Plan-Nummer	Anzahl
Gemeindehaus	11, 12	14, 15, 16	27
Tiefgarage Feuerwehrlokal	12	17	23
Hinterfluestrasse	2567	18	10
Montag – Freitag	06.00–22.00 Uhr	bis 180 Min.	

**Zone C (im Plan gelb schraffierte Zone)**

gelb markierte PW-Parkfelder	Parzellen Nr.	Plan-Nummer	Anzahl
Dossenhalle	12	19	63

Ausschliesslich für Benutzer der Schul- und Sportanlagen

**Zone D (im Plan orange schraffierte Zone)**

weiss markierte Car-Parkfelder	Parzellen Nr.	Plan-Nummer	Anzahl
Hinterfluestrasse	2567	23	2

Parkierungszone, die für Cars reserviert ist.

» **Zone E (im Plan grün schraffierte Zone)**

weiss markierte Parkfelder	Parzellen Nr.	Plan-Nummer	Anzahl
Haus A Zentrum	2684	20	5
Gemeindehaus	11, 12	22	3
Krone Ein- und Aussteigezone	65	21	1 (Car)

Kurzparkieren während max. 15 Minuten.

**2. Parkieren für besondere Benutzungen**

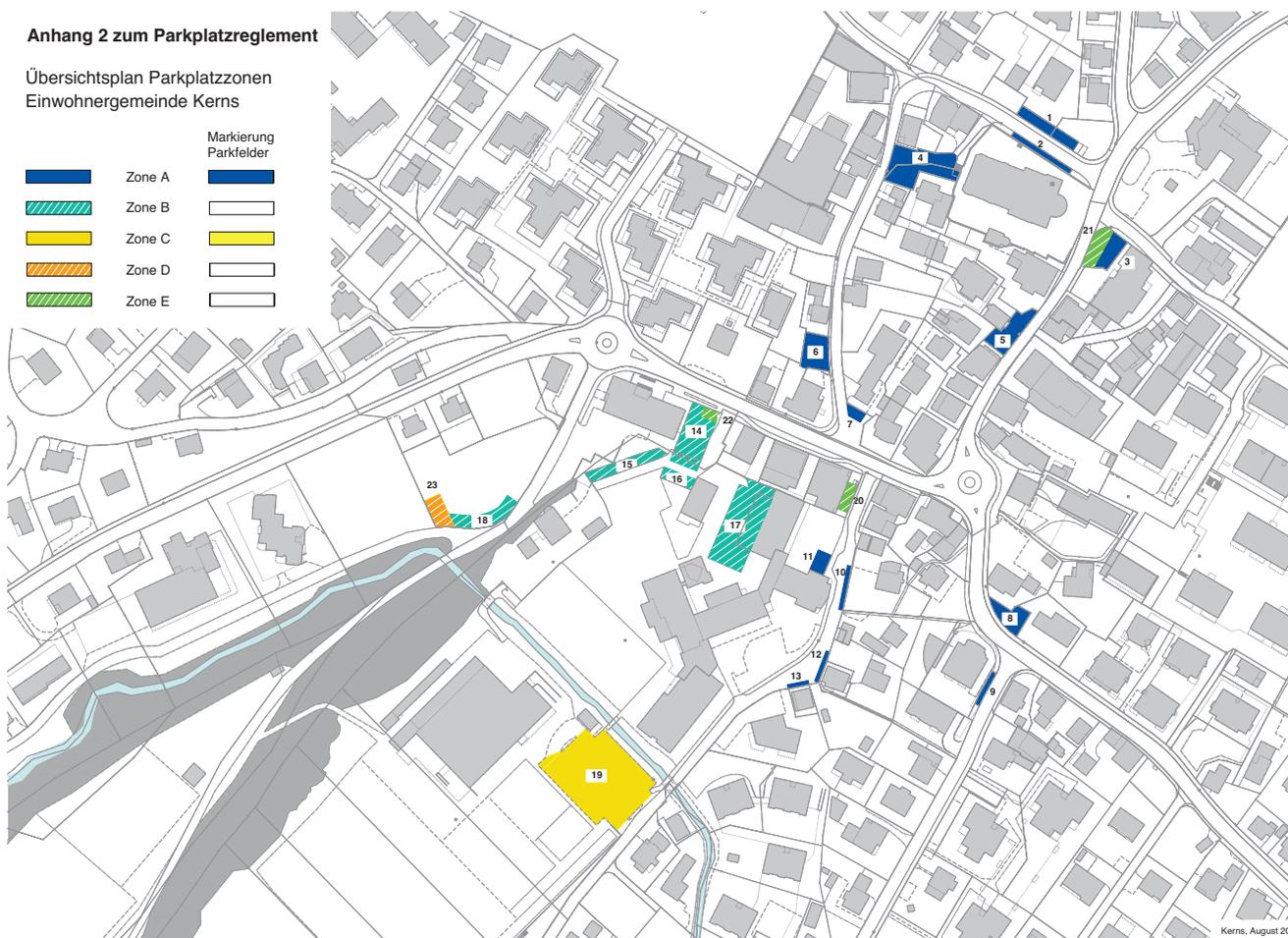
gemäss Art. 3 Abs. 1 + 2

CHF 0.00 bis CHF 1'000.00

**Anhang 2 zum Parkplatzreglement**

Übersichtsplan Parkplatzzonen  
Einwohnergemeinde Kerns

Zone	Markierung Parkfelder
Zone A	
Zone B	
Zone C	
Zone D	
Zone E	



Kerns, August 2018

**Argumente des Referendumskomitees**

Am 27. November 2018 stimmen wir über das neue Parkplatzreglement ab. Worum geht es? Im September 2014 hat der Einwohnergemeinderat entlang der Kirchenmauer zwei öffentliche Car-Parkplätze geschaffen und diese durch die Kantonspolizei Obwalden bewilligen lassen. Diese Car-Parkplätze werden intensiv genutzt und führen aufgrund des Standorts fast täglich zu Verkehrsbehinderungen und gefährlichen Manövern. Im Rahmen der öffentlichen Auflage des Parkplatzreglementes habe ich mit 125 gültigen Unterschriften dagegen Einsprache erhoben.

Nach einiger Zeit hat der Einwohnergemeinderat entschieden, die Car-Parkplatzsituation neu zu organisieren. Die beiden Car-Parkplätze entlang der Kirchenmauer sollen aufge-

löst werden. Auf der gemeindeeigenen Parzelle vis-à-vis des Entsorgungshofs Kerns werden im Gegenzug zwei neue Car-Parkplatzfelder geschaffen. Auf dem gemeindeeigenen Parkplatz vor dem Hotel Krone werden fünf blaue Parkfelder aufgehoben und durch einen Car-Parkplatz ersetzt, auf welchem lediglich zum Ein- und Aussteigen während 15 Minuten parkiert werden darf. Das Ein- und Aussteigen auf den öffentlichen Strassen soll so verhindert werden. Die wegfallenden Parkplätze vor dem Hotel Krone werden entlang der Kirchenmauer wieder kompensiert (jetziger Car-Parkplatz-Standort).

Warum bin ich gegen dieses Parkplatzreglement? Es sind keine Dauerparkier-Möglichkeiten vorgesehen. Die Parkzeit auf den Parkplätzen beim Gemeindehaus sind neu auf

» drei Stunden begrenzt. Hier will die Einwohnergemeinde die Dauerparkplätze aufheben, ohne eine andere Lösung zur Hand zu haben. Diese Aufhebung der Dauerparkplätze begünstigt jedoch das Parkieren auf Parkplätzen des ansässigen Gewerbes. Diese Parkplätze – eigentlich für Kunden, Lieferanten, etc. gedacht – werden von Fremdparkierern belegt. Das heisst, wir als Privatgrundbesitzer müssten uns dann vermehrt mit Fremd- bzw. Dauerparkierenden auseinandersetzen. Ich bin der Meinung, dass sich der Einwohnergemeinderat zuerst um die Dauerparkplätze kümmern soll, bevor er ein Parkplatzreglement zur Abstimmung vorlegt. Ich kann verstehen und es auch nachvollziehen, dass man ein Parkplatz-Management einführen will, allerdings erst, wenn eine Lösung für das Dauerparkieren gefunden ist.

Aus diesen Gründen empfehle ich, Josef Bucher-Rüttimann, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Parkplatzreglement abzulehnen.

### **Antrag**

Der Einwohnergemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Parkplatzreglement zuzustimmen. Der Einwohnergemeinderat ist überzeugt, mit dem vorliegenden Reglement eine praktikable Ausgangslage zu schaffen und möglichst viele Bedürfnisse abdecken zu können. Die aktuelle Reglements-

version konnte nicht zuletzt dank den in den letzten Wochen berücksichtigten Anpassungsvorschlägen aus der Bevölkerung optimiert werden.

Für den Einwohnergemeinderat ist klar, dass es nicht zu den öffentlichen Aufgaben gehört, Langzeit- und Dauerparkierenden eine fixe Lösung anbieten zu können. Das Auto beim Gemeindehaus abzustellen, stellt oft die einfachste Lösung dar. Mit wenig Mehraufwand ergeben sich vielfach auch andere Lösungen, ohne dabei widerrechtlich Privateigentum Dritter in Anspruch zu nehmen.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns

### **erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:**

1. Das Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Kerns.
2. Der Einwohnergemeinderat wird mit der Einleitung des Genehmigungsverfahrens beim Regierungsrat beauftragt.

Kerns, 15. Oktober 2018  
Einwohnergemeinderat Kerns

## Traktandum 4

### Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Kerns an Nusret Abdullai und Gjiljimsere Abdulai-Dzaferi mit den Kindern Besart und Besarta

#### Sachverhalt

Abdullai Nusret, geb. 9. August 1981 und Abdulai-Dzaferi Gjiljimsere, geb. 2. Januar 1983, Staatsangehörige von Mazedonien, wohnhaft in Kerns, Melchtalerstrasse 8, reichten am 18. Dezember 2017 zusammen mit ihren Kindern Besart, geb. 17. Juli 2008 und Besarta, geb. 10. Oktober 2014, das Gesuch um Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht ein.



#### Erwägungen

A. Auf den 1. Januar 2018 ist auf nationaler Ebene das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 in Kraft getreten. Parallel dazu wurde auch die angepasste kantonale Gesetzgebung in Kraft gesetzt. Da das vorliegende Gesuch vor dem 1. Januar 2018 eingereicht wurde, ist dieses auf die Gesetzgebung abzustützen, welche bis zum 31. Dezember 2017 gegolten hatte.

B. Gemäss Art. 3 der Bürgerrechtsverordnung (GDB 111.21) entscheidet die Gemeindeversammlung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen.

Gestützt auf Art. 8 der Bürgerrechtsverordnung trifft der Einwohnergemeinderat die notwendigen Abklärungen zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen der gesuchstellenden Person. Diese Abklärungen bilden für den Einwohnergemeinderat wiederum Grundlage, der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 2 der Bürgerrechtsverordnung Antrag auf Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts an eine ausländische Person zu stellen.

Die Stimmberechtigten sind über das Einbürgerungsgesuch im Sinne von Art. 15 der Bürgerrechtsverordnung schriftlich zu informieren.

C. Im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21) wird bestimmt, dass ein allfälliger Gegenantrag spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei Kerns eingereicht werden muss.

Für den Versammlungsablauf gelten insbesondere die Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21).

D. Der Einwohnergemeinderat Kerns respektive die Einbürgerungskommission hat das vorliegende Einbürgerungsgesuch eingehend geprüft. Aufgrund des persönlichen Gesprächs und der vorliegenden Akten kam der Einwohnergemeinderat zum Schluss, dass Nusret Abdullai und Gjiljimsere Abdulai-Dzaferi und ihre Kinder Besart und Besarta Abdulai im Sinne der Gesetzgebung genügend in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind; mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind; die schweizerische Rechtsordnung beachten und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Gjiljimsere Abdulai ist am 2. Januar 1983 in Mazedonien geboren. Da ihr Vater seit 1993 in der Schweiz arbeitete, wuchs sie zusammen mit ihren beiden Geschwistern vorwiegend bei ihrer Mutter in Mazedonien auf. Im Rahmen des Familiennachzuges zog sie, zusammen mit ihrer Mutter und ihren beiden Geschwistern, am 7. Januar 2001 zu ihrem Vater nach Sachseln. Seit dem 1. Dezember 2005 lebt sie in Kerns. Seit April 2003 arbeitet Gjiljimsere Abdulai als Produktionsmitarbeiterin in einem 80% Pensum bei der Maxon Motor AG in Sachseln.

Nusret Abdullai ist am 9. August 1981 in Mazedonien geboren. Zusammen mit seinen beiden Geschwistern wuchs er bei seinen Eltern auf. Am 3. Februar 2006 zog er zu seiner Ehefrau in die Schweiz. Seither war er immer in Kerns wohnhaft. Seit Herbst 2008 arbeitet er als Bauarbeiter bei der Firmar Gasser Felstechnik AG in Lungern.

Am 11. August 2005 haben Nusret und Gjiljimsere Abdulai-Dzaferi in Mazedonien geheiratet. Die Kinder Besart und Besarta Abdulai wurden in Sarnen geboren und waren immer bei ihren Eltern in Kerns wohnhaft.

Besart Abdulai ist am 17. Juli 2008 geboren und besucht aktuell die 4. Klasse. Besarta Abdulai ist am 10. Oktober 2014 geboren. Sie ist noch nicht schulpflichtig und wird deshalb in Abwesenheit der Eltern von der Grossmutter betreut.

E. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Unterlagen und Berichte vollständig vorliegen. Insbesondere ist auch die Einbürgerungsbewilligung vom Bundesamt für »

» Migration vorhanden. Die Gesuchsteller und ihre Kinder erfüllen die Voraussetzungen sowohl nach dem eidgenössischen als auch nach dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Kerns.

Der Einwohnergemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem vorliegenden Einbürgerungsgesuch von Nusret Abdullai und Gjiljimsere Abdulai-Dzaferi und ihren Kindern Besart und Besarta zuzustimmen.

F. Die kostendeckende Bearbeitungsgebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt gestützt auf Art. 23 des Bürgerrechtsgesetzes von Obwalden (GDB 111.2) in Verbindung mit Art. 22 des Reglements über Gebühren und Entschädigungen der Einwohnergemeinde Kerns vom 13. November 2006 insgesamt CHF 2'200.00. Diese Bearbeitungsgebühr wird mit dem von der Gesuchstellerin bereits geleisteten Vorschuss in der Höhe von CHF 2'200.00 verrechnet.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns

**beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:**

1. Nusret Abdulai, geb. 09.08.1981 und Gjiljimsere Abdulai-Dzaferi, geb. 02.01.1983 sowie den Kindern Besart, geb. 17.07.2008 und Besarta, geb. 10.10.2014, alle Staatsangehörige von Mazedonien, wohnhaft in Kerns, Melchtalerstrasse 8, wird das Bürgerrecht der Gemeinde Kerns zugesichert.
2. Die Gebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt insgesamt CHF 2'200.00 und wird mit dem bereits geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
3. Der Einwohnergemeinderat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kerns, 15. Oktober 2018

Einwohnergemeinderat Kerns

# KORPORATION KERNS/ ALPGENOSSENSCHAFT KERNS A. D. ST. BRÜCKE

## Traktanden

### Traktanden Korporations- versammlung Kerns

(anschliessend an die Einwohnergemeindeversammlung Kerns)

#### Wahlen

1. Wahl des Korporations- und Alpgenossenratspräsidenten (Personalunion) für zwei Jahre (2018/2019 und 2019/2020). Im Austritt mit Wiederwählbarkeit befindet sich:
  - Markus Ettlín-Niederberger, 1962, Erlenstrasse 12, Kerns
2. Wahl des Korporations- und Alpgenossenratsvizepräsidenten (Personalunion) für zwei Jahre (2018/2019 und 2019/2020). Im Austritt mit Wiederwählbarkeit befindet sich:
  - Daniel Waldvogel-Bachofer, 1962, Arlistrasse 5, Kerns

#### Sachgeschäfte

2. Genehmigung Kredit und Vollmacht für die Anschaffung eines Mobilseilkranes durch den Forstbetrieb Kerns im Betrag von max. CHF 335'000.– inkl. MwSt.
4. Genehmigung Kredit und Vollmacht für die Erschliessung des Gebiets Schluichi mittels einer Waldstrasse durch den Forstbetrieb Kerns im Betrag von max. CHF 330'000.– inkl. MwSt.
5. Konsultativabstimmung zum Thema Erlass des Darlehens der Kleinkraftwerke EWK gegenüber dem Sportcamp Melchtal von CHF 4'050'000.– sowie der Einmalabschreibung der immobilien Sachanlagen beim Sportcamp Melchtal von CHF 3'146'900.–

### Traktanden Alpgenossenver- sammlung Kerns a.d.st. Brücke

(anschliessend an die Korporationsversammlung Kerns)

#### Sachgeschäfte

1. Fragerecht (Korporation und Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke)

Die Beschlussanträge zu den Sachgeschäften und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger notwendigen Unterlagen liegen bis zur Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke **bei der Stabstelle Kanzlei zur Einsichtnahme** auf (Art. 7 Ziff. 3 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1).

Die Beschlussanträge werden zusammen mit dem Gemeindeinformationsblatt in alle Haushaltungen zugestellt.

Allfällige Änderungsanträge zu den einzelnen Sachgeschäften sind, für jedes Geschäft gesondert, **spätestens eine Woche vor der Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke schriftlich** und kurz begründet der Stabstelle Kanzlei einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1).

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist berechtigt, dem Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke zuhanden der Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Korporations- und Alpgenossen-

schaftsangelegenheiten zu stellen. Solche Fragen müssen **spätestens eine Woche vor der Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke** schriftlich bei der Stabstelle Kanzlei eingereicht werden. Dadurch ist es dem Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke möglich, an der Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke eine fundierte Antwort zu geben.

Kerns, 11. Oktober 2018  
Korporations- und Alpgenossenrat  
Kerns a.d.st. Brücke

Thomas Bucher  
Ratsschreiber

## Traktandum 3 (Korporation Kerns)

### Kredit und Vollmacht für den Kauf eines Kippmasten für den Forstbetrieb Kerns im Betrag von CHF 335'000 inkl. MwSt.

#### Sachverhalt

Das Waldgebiet der Korporation Kerns wurde in den letzten 35 Jahren drei Mal von Stürmen heimgesucht: Im Jahr 1982 durch einen Föhnsturm, im Jahr 1990 durch den Sturm Vivian und im Jahr 1999 durch den Orkan Lothar. Diese Naturereignisse haben im Bestand Schäden mit unterschiedlichem Ausmass angerichtet. Bei einem Grossteil der Schäden handelte es sich um Flächenschäden. Dies hat dazu geführt, dass heute 38% der Waldbestände in den Entwicklungsstufen Jungwuchs, Dickung und Stangenholz vorkommen. Nun sind seit den einzelnen Stürmen einige Jahre vergangen und es ist viel Zeit in die Jungwaldpflege investiert worden, wobei das Holz nie aus den Beständen entnommen wurde. Heute befindet sich der Bestand in den oben erwähnten Entwicklungsstufen in dem Stadium, wo das Holz in den meisten Flächen aus dem Bestand entnommen werden kann, da der BHD (Brusthöhendurchmesser) der Bäume genügend dick ist.

Um das Holz effizient aus dem Bestand zu rücken, hat sich Förster Ruedi Egger für das Verfahren mit einem Kippmast entschieden. Er hatte in der Vergangenheit mehrfach eine derartige Maschine für die Bringung in einem vergleichbaren Bestand von einem Unternehmer eingemietet und konnte dabei mit diesem Bringungsmittel gute Erfahrung gewinnen.

Durch die gute Erschliessung im ganzen Waldareal ist es möglich, das angestrebte Vorhaben mit einem Kippmast durchzuführen. Der grosse Vorteil des Forstbetriebes besteht darin, dass die Forstwarte bereits ein gutes Fachwissen und Erfahrungen im Seilkraneinsatz mitbringen. Für den Einsatz des Mobilseilgerätes müssen nicht nur Kompetenzen im Holzschlag vorhanden sein, sondern auch in der Planung. Hierfür wurde ein Forstwart des Forstbetriebes bereits zum Seilkraneinsatzleiter ausgebildet.

Wie bereits oben erwähnt, sollte das Holz in den Jungwaldflächen nun nicht mehr im Wald liegen belassen, sondern mit dem geeigneten Bringungsmittel an die Strasse geführt werden. Dies ist aus ökonomischer wie auch aus phytosanitärer Sicht notwendig. Denn solange das Nutzholz im Wald liegen bleibt, besteht eine erhöhte Gefahr, dass es vom Käfer befallen wird und so den bleibenden Bestand zu schwächen droht.

Mit dieser Erkenntnis liegt es auf der Hand, dass ein geeignetes Bringungsmittel eingesetzt werden muss, um das anfallende Holz aus dem Bestand zu nehmen. Da das ganze Gebiet von Kerns ziemlich steil ist, kommt nur ein Seilkran oder der Helikoptereinsatz in Frage. Doch der Helikopter ist zu teuer und die Waldungen sind grundsätzlich sehr gut

erschlossen. Somit erscheint der Seilkran ein ideales Bringungsmittel zu sein. Damit die Waldflächen schonend behandelt werden können, kommt für den Betriebsleiter nur ein leichter Kippmast in Frage.



Der Betriebsleiter sowie die ganze Mannschaft stehen hinter der Anschaffung eines Kippmasten. Die Effizienz sowie die Wirtschaftlichkeit des Forstbetriebes kann gestärkt werden. Der Forstbetrieb kann den Arbeitsalltag flexibler gestalten und bei verschiedenen Ereignissen (Unwetter/Murgänge) schnell und effizient handeln. Zudem wird Arbeitsplatzsicherheit erhöht sowie die Attraktivität des Arbeitsplatzes gestärkt und die Motivation der Forstwarte gesteigert.

#### Die Korporationsversammlung zieht in Erwägung

A. Für Ausgaben über CHF 100'000.– ist gemäss Art. 10 lit. f) des Grundgesetzes (Einung) der Korporation Kerns die Korporationsversammlung zuständig. Die Investition bedarf somit der Vorlage an der Korporationsversammlung vom Dienstag, den 27. November 2018.

B. Die Pflege der Sturmflächen wird als notwendig betrachtet. Die Anschaffung eines geeigneten Bringungsmittels, welches effizient eingesetzt werden kann, wird als Vorteil betrachtet. »

- » C. Der Korporationsversammlung zieht in Erwägung, dass eine Neuanschaffung eines Mobilseilkranes zwar teuer zu stehen kommt, die Flexibilität des Arbeitsalltages aber als einen grossen Vorteil betrachtet wird. Auch die Arbeitssicherheit wird dadurch erhöht. Die Mitarbeiter sind sehr motiviert und entsprechend ausgebildet, um mit dem neuen Gerät die anfallenden Arbeiten effizient ausführen zu können.

Der Korporationsrat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Kredit und Vollmacht für den Kauf eines Kippmastens im Kostenbetrage von CHF 335'000.– zu genehmigen bzw. zu erteilen.

Auf Antrag des Korporationsrates Kerns **beschliesst die Korporationsversammlung Kerns**

1. Die Korporationsversammlung kommt dem Antrag des Korporationsrates nach und erteilt seine Zustimmung für den Kauf eines Kippmastens für den Forstbetrieb Kerns im Gesamtbetrag von CHF 335'000.– inkl. MwSt.
2. Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kerns, 11. Oktober 2018  
Korporationsrat Kerns

## Traktandum 4 (Korporation Kerns)



### Kredit und Vollmacht für die Erschliessung des Gebiets Schluichi mittels einer Waldstrasse im Gesamtbetrag von CHF 330'000.–

#### Sachverhalt

Nach der Neuauflage der Obwaldner Schutzwaldkarten ist der hintere Teil vom Schluichi als Schutzwald deklariert. Der grösste Teil der Waldungen besteht aus Aufforstungen und befindet sich in der sehr wuchskräftigen Stangenholzstufe. Pflegeeingriffe sind dringend nötig und unterstützen die Schutzfunktion des Waldes massiv. Der Wald schützt die Bewohner des Melchtals vor Rutschungen, Lawinen, Erosionen und Murgängen. Das Holz kann bei der Pflege nicht liegen gelassen werden, weil das Risiko von Borkenkäferbefall gross ist, und dies den Bestand gefährdet. Die öffentliche Hand entrichtet eine flächenmässige Entschädigung für die Pflege des Schutzwaldes.

Um eine effiziente Schutzwaldpflege in diesem Waldgebiet ausführen zu können, muss eine neue Erschliessungsstrasse realisiert werden. Die vorhandene Strasse endet beim Schluichi-Hüttli. Mit der projektierten Erschliessungsstrasse von einer Länge von 800 m wird vom Schluichi-Hüttli an das restliche Waldgebiet von ca. 80 ha erschlossen. Die Schutzwaldpflege kann mittels eines Mobilseilkrans gemacht und der Abtransport des Holzes danach sichergestellt werden. Ohne Erschliessungsstrasse muss der Heli zum Einsatz gebracht werden, wobei dann mit höheren Kosten gerechnet werden muss als beim Einsatz eines Kippmasten.

#### Erschliessungspereimeter:

Schutzwald	80 ha (89%)
Übriger Wald	0 ha ( 0%)
Offene Flächen	10 ha (11%)
<b>Total</b>	<b>90 ha</b>

Die Zufahrt erfolgt auf der bestehenden Forst-/Alpstrasse der Korporation Kerns. Die Zufahrtsstrasse ist ab Turrengraben mit einem Fahrverbot belegt. Vom Bauvorhaben sind keine Wanderwege, keine besonders schützenswerten Verkehrswege (IVS) und keine Grundwasserschutzgebiete oder Quelfassungen betroffen.

Bezüglich Natur- und Landschaftsschutz sind keine Inventare betroffen, ausser dass das geplante Vorhaben direkt an eine rechtskräftige Wildruhezone (Schutzzeit 1. Dezember – 30. April) angrenzt. Aufgrund der Schneebedeckung während der Schutzzeit und des Fahrverbotes auf der Zufahrtsstrasse ist keine wesentliche Zunahme der Benutzungsintensität gegenüber dem heutigen Zustand zu erwarten.

Bezüglich Naturgefahren ist die Linienführung und Gefährdung der geplanten Erschliessung vergleichbar mit anderen alp- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsbauten in der Region.

Nach Abklärungen mit Forstingenieur Andreas Bacher, AWL Sarnen, sollte die Erschliessung durch die öffentliche Hand »

» unterstützt werden können. Als Voraussetzung dafür wird ein ausgearbeitetes Vorprojekt mit einer Kosten-Nutzen Rechnung gefordert.

An der Forstkommissionssitzung vom 24. April 2017 hat Förster Ruedi Egger die Kommissionsmitglieder über das Vorhaben informiert und die Zustimmung für die Ausarbeitung des Vorprojektes eingeholt. Die Erarbeitung des Vorprojektes wurde im Anschluss an Forstingenieur Adrian von Moos, Sachseln vergeben. Das Vorprojekt liegt vor und wurde von den Kantonsverantwortlichen eingesehen und als gut erarbeitet befunden. Eine finanzielle Beteiligung an die Erschliessungsstrasse durch die öffentliche Hand wird in Aussicht gestellt (neue NFA-Periode ab 2019).

Vorprojektierte Baukosten:  
Die Gesamtkosten für den Bau inkl. Planung, Bauleitung und Unvorhergesehenes betragen CHF 330'000.– (inkl. Mehrwertsteuer).

**Bausummenaufteilung:**

Kosten .....	330'000.–
öffentlicher Beitrag.....	264'000.–
Forstbetrieb Kerns.....	66'000.–

**Kosten/Nutzen-Verhältnis:**

Baukosten (Nutzungsdauer 40 Jahre) .....	330'000.–
Minderaufwand Holzernte nach Abzug Strassenunterhalt: .....	672'000.–

**Kosten/Nutzen-Verhältnis:**

**CHF 330'000/CHF 672'000 = 0.49**

**Das Verhältnis Kosten/Nutzen liegt mit 0.49 unter 1!**

Mit dem Minderaufwand bei der Holzernte können die Bau- und Unterhaltskosten finanziert werden. Damit sind die Anforderungen gemäss Handbuch NFA im Umweltbereich, BAFU 2008, A9 Förderungsbedingungen Infrastrukturen für die Schutzwaldbehandlung erreicht.

Die Kommissionsmitglieder haben an der Sitzung vom 7. August 2018 dem Projekt der Erschliessungsstrasse Schluichi, soweit an ihr, im Grundsatz zugestimmt. Nach

dem Kreditbeschluss durch die Korporationsbürger an der Herbstversammlung 2018 wird die Baueingabe erfolgen. Sobald die Baubewilligung und eine definitive Zusage von der öffentlichen Hand für die finanzielle Beteiligung vorliegen, wird mit der Bauausführung gestartet. Das Ziel ist, dass im Frühjahr 2019 mit den Arbeiten begonnen werden kann. Der Grossteil der Arbeiten wird durch den Forstbetrieb selber ausgeführt.

**Die Korporationsversammlung zieht in Erwägung**

- A. Für eine effiziente Schutzwaldpflege wird die Erschliessung Schluichi durch einen Strassenneubau dringend benötigt. Der Schutzwald schützt das Einzugsgebiet des Eistlibaches, wodurch die Melchtalerstrasse sowie die Melchaa vor Murgängen und Lawinen geschützt werden.
- B. Die Umsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sich der Bund, der Kanton und die Einwohnergemeinde Kerns, wie vorgesehen, an den Projektkosten beteiligen.
- C. Für Ausgaben über CHF 100'000.– ist gemäss Art. 10 lit. f) des Grundgesetzes (Einung) der Korporation Kerns die Korporationsversammlung zuständig. Die Investition bedarf somit der Vorlage an der Korporationsversammlung vom Dienstag, den 27. November 2018.

Der Korporationsrat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Kredit und Vollmacht für die Erschliessung des Gebiets Schluichi mittels einer Waldstrasse im Kostenbetrage von CHF 330'000.– zu genehmigen bzw. zu erteilen.

Auf Antrag des Korporationsrates Kerns **beschliesst die Korporationsversammlung Kerns**

- 1. Die Korporationsversammlung kommt dem Antrag des Korporationsrates nach und erteilt seine Zustimmung für die Verlängerung der Schluichistrasse im Gesamtbetrag von CHF 330'000.– inkl. MwSt.
- 2. Die Umsetzung erfolgt nur, wenn sich der Bund, der Kanton und die Einwohnergemeinde Kerns, wie vorgesehen, an den Projektkosten beteiligen.
- 3. Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kerns, 11. Oktober 2018  
Korporationsrat Kerns

## Traktandum 5 (Korporation Kerns)

### **Konsultativabstimmung zum Erlass des Darlehens der Kleinkraftwerke EWK gegenüber dem Sportcamp Melchtal von CHF 4'050'000.– sowie der Einmalabschreibung der immobilien Sachanlagen beim Sportcamp Melchtal von CHF 3'146'900.–**

#### **Sachverhalt**

An der Frühlingsversammlung vom 11. Mai 2004 haben die Stimmbürger der Korporation Kerns dem Kauf vom Truppenlager Durrenbach (heute Sportcamp Melchtal) zum Kaufpreis von CHF 220'000.– zugestimmt. Das Sportcamp Melchtal hat sich seither als Betrieb der Korporation Kerns fest integriert und ist nicht mehr wegzudenken. Dies vor allem als Unterkunft für kleine und grosse Gruppen im günstigeren Preissegment für die Destination Melchsee-Frutt.

Um das Sportcamp Melchtal weiter zu entwickeln, wurde seit dem Kauf im Jahr 2004 mehrfach in die Infrastruktur investiert. Dazu haben die Korporationsbürger die folgenden Kredite für Investitionsvorhaben genehmigt:

- Am 28. November 2006 genehmigten die Korporationsbürger an der Herbstversammlung einen Kredit für den Ausbau der ersten Etappe in der Höhe von CHF 1'650'000.–.
- Am 12. Mai 2009 genehmigten die Korporationsbürger an der Frühlingsversammlung einen Kredit für den Ausbau der zweiten Etappe in der Höhe von CHF 950'000.–.
- Am 10. Mai 2011 genehmigten die Korporationsbürger an der Frühlingsversammlung einen Kredit für den Neubau einer Schnitzelheizung von CHF 1'300'000.–.

Mit dem Kauf und den Investitionen in die Infrastruktur wurden beim Sportcamp Melchtal rund CHF 4'120'000.– investiert. Das Sportcamp Melchtal konnte diesen Betrag jedoch nicht selber aufbringen. Aufgrund dessen hat das Sportcamp Melchtal bei den Kleinkraftwerken EWK korporationsintern Darlehen aufgenommen, welche in den vergangenen Jahren ordentlich verzinst wurden. Der Zinssatz wurde jährlich durch den Korporationsrat dem Markt angepasst festgelegt.

Durch die grossen Investitionen sind dem Sportcamp Melchtal auch grössere Abschreibungen entstanden. Ebenfalls führte die Schuldenlast jedes Jahr zur Bezahlung von Zinsen. Die Zinsen schlugen sich auf den Cashflow nieder. Die erwirtschafteten Cashflows reichten seit dem Kauf des Truppenlagers Durrenbach nicht, die vorgegebenen Abschreibungen zu tätigen und ein positives Jahresergebnis zu erzielen. Die Darlehen konnten daher in den vergangenen Jahren nicht amortisiert werden.

Aufgrund der finanziellen Situation beim Sportcamp Melchtal wurde die Stabstelle Finanz- und Rechnungswesen im Herbst 2017 beauftragt, die Auswirkungen vom Erlass der Darlehen der Kleinkraftwerke EWK von CHF 4'050'000.– (Stand: 31. Dezember 2017) und damit verbunden eine Einmalabschreibung der immobilien Sachanlagen beim Sportcamp Melchtal von CHF 3'146'900.– (Stand: 31. De-

zember 2017) bei den direkten Steuern sowie in Bezug auf die Mehrwertsteuer abzuklären.

Der Erlass der Darlehen würde bei den Kleinkraftwerken EWK im entsprechenden Jahr zu einem ausserordentlichen Aufwand von CHF 4'050'000.– und somit zu einem hohen Jahresverlust führen. Durch den Wegfall der Darlehensguthaben gegenüber dem Sportcamp Melchtal würden die Zinserträge aus den korporationsinternen Darlehen in den nachfolgenden Jahren für die Kleinkraftwerke EWK jährlich um rund CHF 20'000.– tiefer ausfallen.

Der Erlass der Darlehen der Kleinkraftwerke EWK von CHF 4'050'000.– würde beim Sportcamp Melchtal im entsprechenden Jahr zu einem ausserordentlichen Ertrag führen. Andererseits würde aus der Einmalabschreibung der immobilien Sachanlagen von CHF 3'146'900.– (Stand: 31. Dezember 2017) ein ausserordentlicher Aufwand resultieren. Aus den beiden Transaktionen würde dem Sportcamp Melchtal im entsprechenden Jahr ein Mehrertrag von rund CHF 903'000 entstehen.

Der Wegfall von Zinsen für die Darlehen der Kleinkraftwerke EWK sowie die Abschreibungen auf den immobilien Sachanlagen würden das Jahresergebnis vom Sportcamp Melchtal verbessern.

#### **Der Korporationsrat zieht in Erwägung**

- A. Gemäss Art. 9 vom Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung) kann der Korporationsrat darüber entscheiden, ob über eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der Korporationsversammlung fallen, eine Konsultativabstimmung durchgeführt wird.
- B. Nach der Zustimmung zu dieser Vorlage plant der Korporationsrat diese Massnahmen umzusetzen und an der Frühlingsversammlung 2019 anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnungen der Korporationsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Korporationsrat beantragt Ihnen, sehr geehrte Korporationsbürger/innen, dem Darlehenserlass der Kleinkraftwerke EWK zu Gunsten des Sportcamp Melchtal von CHF 4'050'000.– und der Einmalabschreibung der immobilien Sachanlagen des Sportcamp Melchtal von CHF 3'146'900.– zuzustimmen. Mit diesem Erlass verbesserte sich die finanzielle Situation vom Sportcamp Melchtal.

#### **Auf Antrag des Korporationsrates Kerns beschliesst die Korporationsversammlung Kerns im Rahmen einer Konsultativabstimmung**

1. Der Erlass der Darlehen der Kleinkraftwerke EWK gegenüber dem Sportcamp Melchtal sowie die Einmalabschreibung der immobilien Sachanlagen beim Sportcamp Melchtal wird im Rahmen dieser Konsultativabstimmung zugestimmt.

Kerns 11. Oktober 2018  
Korporationsrat Kerns



Foto: Samuel Büttler, [www.samuelbuettler.ch](http://www.samuelbuettler.ch)

**Gemeindeverwaltung Kerns**

Sarnerstrasse 5  
Postfach 546  
6064 Kerns  
Telefon 041 666 31 31  
[kernsinformiert@kerns.ow.ch](mailto:kernsinformiert@kerns.ow.ch)  
[www.kerns.ch](http://www.kerns.ch)

**Korporation und  
Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke**

Sarnerstrasse 1, 6064 Kerns  
Telefon 041 666 31 00  
[info@korporation-kerns.ch](mailto:info@korporation-kerns.ch)  
[info@alpgenossenschaft-kerns.ch](mailto:info@alpgenossenschaft-kerns.ch)  
[www.korporation-kerns.ch](http://www.korporation-kerns.ch)